



Richtlinie zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen Vom 02. August 2012 (Mitt. TUC 2012, Seite 228)

Aufgrund der Vorgaben in § 35 BBesG, § 22 NHG, § 2 a NBesG, § 6 NHLeistBVO sowie im Hinblick auf die seitens der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal) ergangenen Richtlinien für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschließt das Präsidium in dieser Richtlinie ergänzende Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren (Mitt. TUC 2013, Seite 128).

Bei der Forschungs- und Lehrzulage handelt es sich um eine von Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge oder besonderen Leistungsbezügen unabhängige besondere Zulage. Sie kann einer Professorin/einem Professor auf der Grundlage eines **Vertrages der TU Clausthal mit einem privaten Dritten** gewährt werden.

In sämtlichen Vertragsangelegenheiten ist ausschließlich die Präsidentin/der Präsident zur Vertretung der TU Clausthal befugt. Das Präsidium behält sich insbesondere die Schlusszeichnung dieser Verträge vor.

Für den Abschluss des Vertrages zwischen der TU Clausthal und dem Drittmittelgeber hat die Professorin/der Professor keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Die Professorin/der Professor ist jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber und im Verhältnis zur TU Clausthal verantwortlich für die Projektleitung und die ordnungsgemäße wissenschaftliche Abwicklung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages. Er leitet und überwacht die innerhalb des jeweiligen Projekts tätigen Mitarbeiter.

Die Präsidentin/der Präsident ist ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen, wenn die in dieser Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

1.

Die Professorin/der Professor, die/der nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, wirbt Mittel **privater Dritter** für **Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt** ein.

Einrichtungen der öffentlichen Hand oder Einrichtungen, welche ganz oder überwiegend von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen oder aus

öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind keine privaten Dritte in diesem Sinne.

2.

Für die Einwerbung der Drittmittel, für die eine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird, kann nicht zusätzlich eine besondere Leistungszulage gezahlt werden (§ 4 Abs. 1 S. 3 NHLeistBVO).

Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltstfähig und können nur für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln gewährt werden.

3.

Lehrleistungen, für die eine Lehrzulage gewährt wird, sind nicht auf das Regellehrdeputat nach LVVO anzurechnen.

4.

Die Professorin/der Professor hat das Angebot der Zahlung einer Forschungs- oder Lehrzulage auf dem dafür vorgesehenen [Vordruck](#) anzuzeigen. Das Projekt darf erst begonnen werden, wenn die Präsidentin/der Präsident die Vereinbarung mit dem privaten Dritten unterzeichnet hat.

5.

Die TU Clausthal gewährt Forschungszulagen lediglich für die Durchführung von Forschungsprojekten, welche auf die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse gerichtet sind. Projekte, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, sind keine Forschungsprojekte in diesem Sinne.

6.

Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage setzt voraus, dass die Professorin/der Professor bei der Projektabwicklung bezogen auf die gesamte Personalleistung einen relevanten, nachweisbaren persönlichen Beitrag erbringt.

Ein relevanter persönlicher Beitrag in diesem Sinne liegt nicht vor, soweit als Arbeitsleistung der Professorin/des Professors eine Betreuungsleistung (z.B. hinsichtlich einer Habilitation, Promotion, Bachelor- oder Masterarbeit) geltend gemacht wird.

Der Nachweis über die erbrachten Beiträge erfolgt über Arbeitsaufzeichnungen. Die Professorin/ der Professor ist verpflichtet, seine Arbeitsstunden zu erfassen und in diesen Arbeitsaufzeichnungen genau zu dokumentieren. Er überwacht die korrekte Erfassung und Dokumentation der Arbeitsstunden von wissenschaftlichen Mitarbeitern und des nichtwissenschaftlichen Personals.

7.

§ 42 BeamtStG und der gemeinsame Runderlass des MI, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 01.09.2009 „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (voris 20411) sind zu beachten. Demnach hat die zu erbringende Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung zu stehen.

Die Freiheit von Forschung und Lehre sowie das Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und Nicht-Käuflichkeit dienstlichen Handelns darf durch unangemessene Zahlungen an die Professorin/den Professor nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 5 NHLeistBVO und die Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/des Professors gem. § 6 HLeistBVO innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe des Jahresgrundgehaltes übersteigen.

8.

Die Professorin/der Professor ist verpflichtet, die Kosten des Drittmittelprojekts vor Abschluss des Vertrages zwischen privatem Dritten und der TU Clausthal zu kalkulieren.

Die Kalkulation ist so zu erstellen, dass die Drittmittel für die gesamte Durchführung des Forschungs- oder Lehrvorhabens ausreichen. Drittmittel sind ausreichend in diesem Sinne, wenn sowohl die Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens als auch die Forschungs- oder Lehrzulage selbst abgedeckt sind.

In der Kalkulation sind sowohl der Arbeitsumfang der Professorin/des Professors als auch der Arbeitsumfang der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des nichtwissenschaftlichen Personals zu prognostizieren. Die Grundlagen der Vollkostenrechnung sind zu beachten. Hierzu wird auf 5.1 der Richtlinie zur Verwaltung von Drittmitteln vom 18. Juni 2009, Mitt. TUC S. 180, verwiesen. Die vom Drittmittelgeber bestimmte Zulage und die damit verbundene persönliche Leistung des Professors wird in der Vollkostenrechnung bei der Projektkalkulation separat ausgewiesen und erhöht somit die Gesamtkosten des Drittmittelprojekts.

Die Professorin/der Professor ist dafür verantwortlich, dass nach Beginn des Projekts nicht von ihrer/seiner Kalkulation abgewichen wird, insbesondere die Arbeitsanteile anders als zuvor berechnet verteilt werden.

9.

Der Drittmittelgeber hat die für die Forschungs- oder Lehrzulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck zu widmen. Dies ist im Drittmittelvertrag zu dokumentieren.

In dem Vertrag zwischen Drittmittelgeber und TU Clausthal sind zudem Angaben über den Umfang und den Inhalt der persönlichen Leistung der Professorin/des Professors und die Gegenleistung des privaten Dritten entsprechend der Kalkulation gem. Ziff. 7 und 8 dieser Richtlinie offenzulegen.

Die Gegenleistung in diesem Sinne umfasst sowohl die angedachte Zulage als auch die Kosten für die in Rechnung zu stellenden Stunden der Professorin/des Professors, entsprechend den durch die Drittmittelverwaltung vorgegebenen Stundensätzen.

10.

Sollte nach Abschluss des Vorhabens eine Deckungslücke festgestellt werden, hat die Professorin/der Professor auf Verlangen der TU Clausthal die Forschungs- oder Lehrzulage bis zur Höhe der Deckungslücke zurückzugewähren. Reicht die gewährte Zulage nicht aus, um die Deckungslücke zu schließen, ist der verbleibende Betrag aus den Institutsmitteln der Professorin/des Professors zu deckeln.

Die TU Clausthal ist berechtigt, die Forschungs- oder Lehrzulage für den Fall zurückzufordern, dass der Vertrag zwischen Drittmittelgeber und TU Clausthal aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der Professorin/des Professors oder der von ihr/ihm zu überwachenden Mitarbeiter rückabgewickelt wird.

Sollten aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der Professorin/des Professors oder der von ihr/ihm zu überwachenden Mitarbeiter berechnete Ansprüche des Drittmittelgebers bestehen, hat die Professorin/der Professor auf Verlangen der TU Clausthal die Forschungs- oder Lehrzulage bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückzugewähren. Übersteigen die Ansprüche des Drittmittelgebers die Höhe der Zulage, ist der verbleibende Betrag aus den Institutsmitteln der Professorin/des Professors zu deckeln.

11.

Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Kosten für die Zulage erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens. Insofern ist § 56 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift dürfen Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Gewährung von Abschlagszahlungen im Verlauf des Drittmittelprojekts ist daher nur möglich, soweit dies in dem Vertrag mit dem Drittmittelgeber vereinbart ist und soweit jener Abschlagszahlungen leistet.

12.

Scheidet die Professorin/der Professor, welche/welcher die Drittmittel eingeworben hat, nach Beginn des Forschungsprojektes aus, entscheiden Drittmittelgeber und das Präsidium der TU Clausthal im Benehmen mit der Professorin/dem Professor, ob das Drittmittelprojekt hausintern auf einen anderen Projektleiter übertragen wird oder an eine andere Hochschule abgegeben wird.

Die TU Clausthal ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Professorin/des Professors von der weiteren Zahlung der Zulage an diese/diesen befreit. Die Professorin/der Professor verpflichtet sich, eventuell überzahlte Abschlagszahlungen anteilig an die TU Clausthal zurückzuerstatten.

Sollte das Drittmittelprojekt hausintern auf einen anderen Projektleiter übertragen werden, tritt dieser mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der ausscheidenden Professorin/des ausscheidenden Professors. Für ihn gelten auch

im Hinblick auf die Forschungs- oder Lehrzulage die im Vertrag zwischen Drittmittelgeber und TU Clausthal vereinbarten Konditionen sowie die Bestimmungen dieser Richtlinie.

13.

Die Drittmittel für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben werden vollständig, d.h. inklusive der Mittel für die Zulage, in der Gesamtdarstellung der Drittmittel der TU Clausthal berücksichtigt.

14.

Weder die eingeworbene Summe noch die Forschungs- und Lehrzulage gehen in die Kennzahl der Drittmittel (MAIKE) für die Drittmittelverteilung ein, da diese Zulage gesondert im System gewürdigt wird.